

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift
Herausgeber: Bauen + Wohnen
Band: 20 (1966)
Heft: 4: Schulbauten = Ecoles = Schools

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

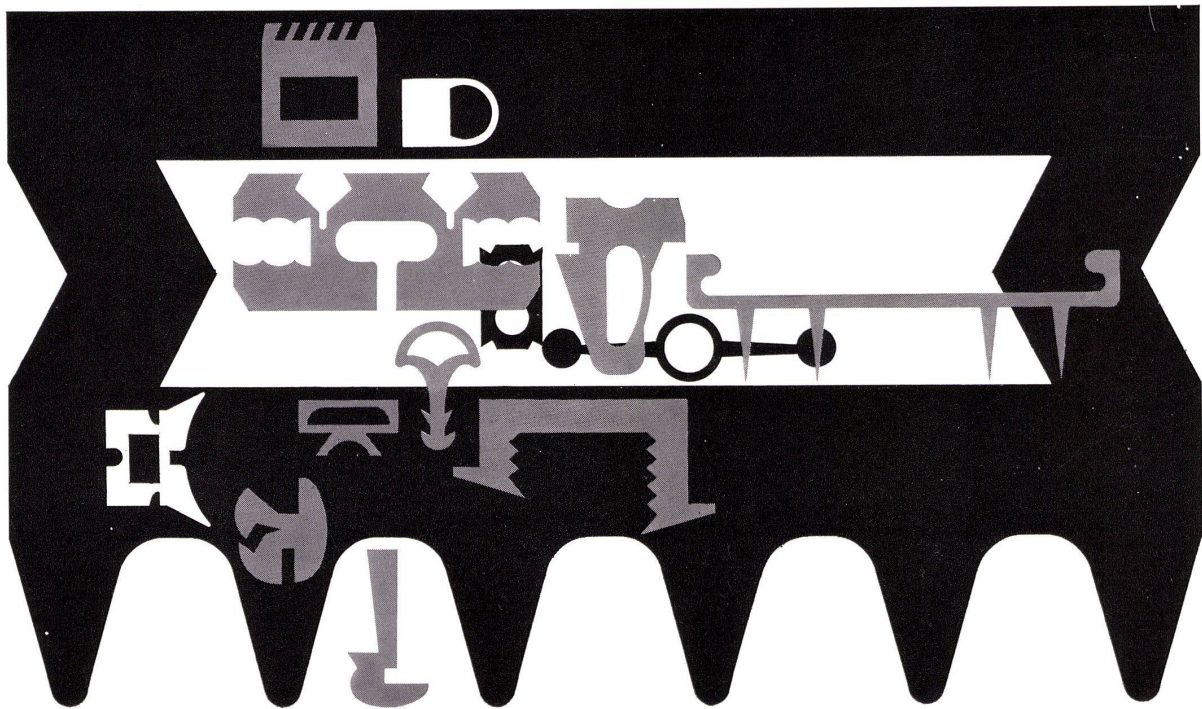
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HUBER GUMMI-PROFILE

für alle Anwendungsmöglichkeiten



Vier Punkte, die für HUBER sprechen:

- seit Jahren bewährt
- ständig nach neuesten Erkenntnissen verbessert
- daher beständig gegen Öl, Benzin, Chemikalien, Ozon
- dadurch Voraussetzung für optimale Lebensdauer



HUBER

8330 Pfäffikon ZH

Aktiengesellschaft R. + E. Huber
Schweizerische Kabel-, Draht- und
Gummiwerke
Telephon 051 97 53 01 Gegr. 1882



**SISSACHER
Schulmöbel**
(Mod. Arch. Haller, Solothurn)
im Progymnasium
Binningen

Basler
Eisenmöbelfabrik AG
vorm. Th. Breunlin & Co.
4450 Sissach
Telephon 061 85 17 91

neu von KWC

KWC-Laborarmaturen : neue, hochwertige Arbeitshelfer !

Nach den bekannten KWC-Maximen höchster Qualität, technischer Präzision und Ästhetik stellt KWC jetzt auch ein sehr reichhaltiges Laborarmaturen-Programm her.

KWC-Laborarmaturen werden verchromt oder auf Wunsch säurefest farbig einbrennlackiert geliefert. Der bewährte, wärmeisolierende Corona-Kunststoffgriff kann leicht und ohne Mehrpreis gegen einen Metallkreuzgriff oder ein Kunststoffhandrad ausgewechselt werden. Die Farbe der Rosette kennzeichnet klar das durchströmende Medium. Die durchwegs verwendete Teflondichtung und die Ventilsitze aus rostfreiem Stahl garantieren ein absolutes Dichthalten und minimalen Verschleiß. Regulierkegel in allen Ventiltellern ermöglichen konstant bleibende, feinste Dosierung aller Medien.

Unbedingte Zuverlässigkeit, Ökonomie in Gebrauch und Wartung sowie stilreine Gestaltung nach modernen Formgesetzen sind auch hier strenger Grundsatz geblieben.

Verlangen Sie Prospekte durch:
Aktiengesellschaft Karrer, Weber & Cie.
Armaturenfabrik - Metallgießerei - Wärmepreßwerk
5726 Unterkulm/Schweiz - Telephon 064 46 11 44, Telex 681 86
Verkaufsbüros in Zürich, Basel, Bern, Wien und
Sindelfingen/Stuttgart



Möglichkeiten, sondern das «Nichtbrauchen» der vorhandenen Werkzeuge. Ich bin überzeugt, daß wir Beträchtliches tun können, um der Wohnungsnot auf den Leib zu rücken, wenn vor allem bei den öffentlichen Stellen der wirkliche Wille vorhanden ist, dieses Problem zu lösen. Der erste Test dafür wird sein, festzustellen, ob es möglich ist, die verhältnismäßig kleinen Summen für die planerische, technische und wirtschaftliche Vorbereitung von Großerschließungen aufzubringen.

Hans Aregger, Zürich

Regional-, Orts- und Quartierplanung

Regional-, Orts- und Quartierplanung bilden ein innerlich zusammenhängendes System, dessen Teile so voneinander abhängen, daß sie nur dann ihre volle Wirkung haben, wenn sie gut aufeinander abgestimmt sind.

Trotz dem innern Zusammenhang der drei Planungsvorgänge weisen sie doch sehr unterschiedliche Methoden und Ziele auf. Wenn sie auch aufeinander abgestimmt werden müssen, so dürfen sie doch nicht miteinander vermengt werden. Die Regionalplanung ist unter den drei Planungsvorgängen derjenige mit dem zeitlich am längsten erstreckten Planungsziel. Regionale Veränderungen verlaufen langsamer als örtliche. Bedeuten tausend Einwohner mehr in einer kleinen Gemeinde häufig bereits eine Strukturänderung, so besagen sie im Rahmen der Region wenig. Erst über längere Zeiträume wird ersichtlich, wann die regionale Entwicklung Maßnahmen erforderlich machen wird, und erst über längere Zeiträume kann erlassen werden, ob der Aufwand für eine bestimmte Maßnahme auch den erwarteten Nutzen zu erbringen vermag. Nach in- und ausländischen Erfahrungen sollte die Regionalplanung auf ein Planungsziel ausgerichtet werden, das in etwa zwei «statistischen Generationen», das heißt in rund 50 bis 60 Jahren, erreicht werden wird. Dafür sprechen auch technische und finanzielle Gründe, weisen doch die meisten regional nötigen Einrichtungen wenigstens «eine Lebensdauer» dieses Zeitraumes auf, und sie bedürfen häufig auch dieser Zeit, regionale Veränderungen auszulösen oder aufzufangen. Das bedeutet zum vorneherein, daß sich die Regionalplanung nicht in Einzelheiten verlieren darf, namentlich nicht in Dinge, die nur im Rahmen der Ortsplanung überblickbar sind, sondern sich mit dem Rahmen begnügen muß, der regional ins Gewicht fällt, nämlich Lage, Umfang und Dichte der Baugebiete, höchstens differenziert in regional wichtige Industriegebiete und in das übrige Baugebiet, die wichtigsten Verkehrslinien, die wichtigsten Einrichtungen der regionalen Infrastruktur und die Gebiete, die bis zum Planungsziel nicht überbaut oder dauernd der Überbauung entzogen werden sollten. Die Regionalplanung kann nicht ohne die Unterlagen der Ortsplanungen gemacht werden, daher die Zusage eines weitgehenden Mitspracherechtes der Gemeinden bei der Erstellung der Gesamtpläne nach § 8b des zürche-

rischen Baugesetzes, wie auch umgekehrt die Ortsplanungen sich an die Regionalplanung anpassen müssen. Die Gründe für diese gegenseitige Abstimmung liegen sowohl auf der technischen Seite, damit durchgehende Anlagen, wie Straßen, regionale Abwassersysteme usw., sich zu einer ungebrochenen Einheit fügen und einzelne Verflechtungen in den Berührungspunkten koordiniert werden können, als auch auf der finanziellen Seite, damit die Aufwendungen für die Versorgung und Erschließung einer Region einen möglichst großen Nutzeffekt zu erzielen vermögen. Bei dieser Gelegenheit darf erneut daran erinnert werden, daß eine großräumige Streubauweise drei- bis viermal mehr Aufwendungen erfordert als eine verhältnismäßig zusammengefaßte bauliche Entwicklung.

Die Ortsplanung ist ihrem Wesen nach mittelfristig. Sie legt das Fundament für die künftige Gestalt der Ortschaft. Die verbindlichen Ortsplanungsinstrumente können aus Gründen der Rechtssicherheit und des technischen Zusammenhanges nicht beliebig abgeändert werden. Umgekehrt dürfen sie auch nicht so starr sein, daß sie veränderten Entwicklungstendenzen nicht Rechnung tragen könnten. Die Ortsplanung sollte deshalb auf einem Richtplan fußen, der auf ein Planungsziel von 20 bis 30 Jahren ausgerichtet ist, mithin auf die Dauer einer Generation, in der Annahme, daß sich in dieser Zeit, von Ausnahmen abgesehen, kaum umwälzende Veränderungen ergeben werden, die tendenziell nicht bereits heute in Rechnung gestellt werden können. Die rechtskräftigen Pläne dagegen, die gewissermaßen eine Etappe aus dem Richtplan darstellen, genügen nach den allgemeinen Erfahrungen für 10 bis 15 Jahre, bis sie ergänzt oder in einzelnen Punkten revidiert werden müssen. Der Richtplan steht im Rahmen des Gesamtplanes, und die rechtswirksamen Pläne bewegen sich im Rahmen des kommunalen Richtplanes, so daß vom System her eine genügende Sicherung gegen grobe Fehldispositionen besteht.

Die Quartierplanung ist kurzfristig. Ihr Ziel ist die Überbauung, die ortsplanningmäßige Nutzung eines größeren zusammenhängenden Baugebietes. Wenn die Ortsplanungsinstrumente vorhanden sind, dann erwachsen der Quartierplanung wenigstens keine planerischen Hindernisse. Fehlt es bereits da, so ist die Gemeinde schlechterdings auf eine bauliche Entwicklung nicht vorbereitet. Sie ist es aber auch nicht, wenn die Basiserschließung, an welche die Quartiererschließung tatsächlich angehängt werden soll, nur auf dem Papier existiert. Es ist den Schweiß jeder Behörde wert, wenn das Bauen nicht mehr einem ungewissen zeitlichen Abenteuer gleichkommt, sondern einer selbstverständlichen Bedürfnisdeckung. Nur wer die Besiedlungsregeln mißachtet, trägt mit Recht die Folgen. Wer dagegen im Rahmen des zonenmäßig ausgedehnten Baulandes sein Haus ordnungsgemäß errichten will, der sollte das ohne Verzug tun können. Erst wenn dieses Recht ungehindert ausübbar ist, erst dann darf gesagt werden, wir seien auf die bauliche Entwicklung vorbereitet. (Aus «Regionalplanung».)